

Fragen, Antworten und Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus im Pferdesport

Die Auswirkungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen der EWU Deutschland e.V. (Stand 11.03.2020)

Die Situation um das Coronavirus gestaltet sich derzeit sehr dynamisch – beinahe stündlich erreichen uns alle über die Medien neue Meldungen und Risiko-Einschätzungen der Gesundheitsbehörden.

Die Turniersaison steht vor der Tür, Reiter und Veranstalter sind verunsichert, welche Auswirkungen das Virus auf die Reitsportveranstaltungen haben werden.

Ob und unter welchen Umständen Turniere abgesagt werden müssen, kann jedoch nur tagesaktuell und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes-/Bundesregierung und des jeweiligen Landesgesundheitsamtes bzw. Bundesgesundheitsministeriums getroffen werden.

Links zu den Seiten mit Informationen der WHO, des Robert-Koch-Instituts und des Bundesgesundheitsministeriums, die laufend aktualisiert werden, sind am Ende dieses Dokuments zu finden.

Update 12.03.2020 – Informationen für Turnierveranstalter

In einigen Bundesländern gibt es bereits konkrete Informationen darüber, unter welchen Umständen Veranstaltungen noch stattfinden dürfen und wann eine Absage verpflichtend ist. Es gibt auch Bundesländer, in denen die jeweiligen Kreise und Gemeinden darüber hinaus selber noch Vorgaben für Absagen machen. Generell können die zuständigen Behörden Veranstaltungen aller Art untersagen oder mit Auflagen belegen.

Die EWU rät Turnierveranstaltern, sich eng mit dem örtlichen Gesundheitsamt/Bürgermeisteramt über die Durchführung einer Veranstaltung abzustimmen. Zudem sollten Turnierveranstalter eine Verschiebung des Nennschlusses näher an den Veranstaltungsbeginn oder Nachnennungen ohne Nachnenngebühr in Betracht ziehen, um maximale Flexibilität in Bezug auf eine Absage zu erreichen.

Turnierveranstalter, die sich für eine Absage entscheiden, müssen dies dem jeweiligen Landesverband und der EWU Deutschland mitteilen. Nur so kann gewährleistet werden, wenn die Absage vor Nennschluss erfolgt, dass das Turnier im Self-Service herausgenommen werden kann und dass ein frühzeitiger Hinweis auf der Homepage veröffentlicht werden kann.

Bei abgesagten Turnieren werden keine Turniergebühren durch die EWU Deutschland erhoben. Mehr zu den Abrechnungsmodalitäten bei der Absage von Turnieren stehen weiter unten im Text.

- **Allgemeine Empfehlungen für Pferdesportler in Vereinen, Betrieben und auf Veranstaltungen:**

Generell gilt beim Schutz vor Infektionskrankheit, bestimmte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Dazu gehört zum Beispiel häufiges Händewaschen mit Seife, saubere Handtücher zu verwenden, in die Armbeuge zu husten, Taschentücher nur einmal zu verwenden, Händeschütteln und andere Begrüßungsrituale sowie den engen Kontakt mit kranken Menschen zu vermeiden. Auch wird von nicht unbedingt notwendigen Reisen in Risikogebiete abgeraten (mehr Informationen s.u.).

Pferdehalter, -sportler und -züchter müssen sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, wie das Wohlergehen ihrer Pferde sichergestellt werden kann, falls sie selbst erkranken oder ein Großteil der Mitglieder/Mitarbeiter in Vereinen/Betrieben unter Quarantäne gestellt wird. Fragen, die für den Fall der Fälle beantwortet sein müssen, sind zum Beispiel: Wer übernimmt die Versorgung, Fütterung und Bewegung der Pferde? Wie kann die Beschaffung von Futtermitteln sichergestellt werden? Gibt es Informationsketten, zum Beispiel über WhatsApp-Gruppen? Die Antworten auf diese Fragen sollte jeder Pferdehalter spätestens jetzt parat haben, um kurzfristig reagieren zu können.

- **Wer entscheidet, ob eine Pferdesport-Veranstaltung in Deutschland stattfinden darf oder nicht?**

Seuchenbekämpfung ist eine staatliche Angelegenheit. Wie aktuell zu beobachten, können die zuständigen Behörden die Bewegungsfreiheit von Personen einschränken und einzelne Einrichtungen oder ganze Ortschaften unter Quarantäne stellen. Im Fall der Fälle können die zuständigen Behörden Veranstaltungen aller Art untersagen oder mit Auflagen belegen. Die EWU sieht bis auf weiteres eine generelle Absage von Pferdesportveranstaltungen nicht als zielführend an, da das Coronavirus derzeit lokal eingegrenzt auftritt. Zuständige Behörden sind in diesem Fall die örtlichen Gesundheitsämter. Sie unterstehen den Weisungen der Gesundheitsbehörden der Länder sowie dem Bundesministerium für Gesundheit. Veranstalter, die Turniere ausrichten und Gäste aus Risikogebieten erwarten, empfehlen wir, frühzeitig mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Diese Kontaktaufnahme sollte im Vorfeld der Anreise der Teilnehmer geschehen. Zuständig ist das Gesundheitsamt des Landkreises, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Ämter halten zum Teil auch spezifische Informationen zu den einzelnen Landkreisen bereit. Über diesen Link kann das zuständige Gesundheitsamt per Postleitzahl ermittelt werden <https://tools.rki.de/PLZTool/>

- **Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, wenn eine Veranstaltung wegen des Coronavirus abgesagt wird?**

Ob sich ein Veranstalter auf das Vorliegen „höherer Gewalt“ berufen kann, muss von Einzelfall zu Einzelfall entschieden werden. Als höhere Gewalt bezeichnet man ein „betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist, und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.“

Grundsätzlich können Epidemien und Seuchen durchaus als höhere Gewalt aufgefasst werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde eine Veranstaltung aufgrund des Coronavirus untersagt und der Veranstalter nicht bereits bei Abgabe der Ausschreibung damit rechnen musste.

Anders wird die Sache zu beurteilen sein, wenn ein Veranstalter seine Veranstaltung

allein aus Furcht vor dem Virus absagen möchte. In diesem Fall wird er sich nicht auf höhere Gewalt berufen können.

- **Wie werden Kosten im Falle einer Absage eines Turnieres oder einzelner Prüfungen rückabgewickelt?**

Das kommt darauf an, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Liegt keine höhere Gewalt vor, kann die Ausschreibung laut dem gültigen Regelbuch der EWU bis sieben Tage nach Nennungsschluss zurückgezogen werden.

Auszug § 17 des gültigen Regelbuches

§ 17 (5) Bei anzeigepflichtigen Krankheiten, höherer Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Wasser) muss der Veranstalter nur 50 % der Start- und Boxengelder zurückzahlen, wenn er innerhalb von 3 Monaten einen neuen Turniertermin anbietet.

§ 17 (6) Sollte die Veranstaltung/das Turnier von oder auf Anregung von staatlichen Stellen abgesagt werden, so ist dies ein Fall von höherer Gewalt, es sei denn der Veranstalter hat den Grund der Absage zu vertreten. Die Nichterfüllung behördlicher Auflagen stellen kein Verschulden des Veranstalters dar, wenn sie unverhältnismäßig sind und nicht den Veranstalter selbst betreffen.

§ 17 (7) Eine Absage des Turniers ist nur bis 7 Tage nach dem Nennschluss möglich. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des Absatzes 6.

- **Was muss der Veranstalter alles berücksichtigen bei einer Absage des Turniers?**

Die Teilnehmer, die für das Turnier genannt haben, sind darüber per Mail zu informieren. Die gebuchten Richter, Ringstwards, Sanitätsdienst, Ansager und Stewards sind über die Absage des Turniers zu informieren. Ebenso sind evtl. für das Turnier gebuchte Helfer über die Absage zu informieren.

Dies gilt auch für ggf. bereits gebuchte Stallzelte, Cateringfirmen, Toiletten- und Duschwagen etc.

Dies ist immer abhängig davon, was durch den Veranstalter für das Turnier alles gebucht wurde.

- **Wie werden Kosten im Falle einer Absage von Abzeichen oder Ausbilder-Lehrgängen rückabgewickelt?**

Bei Abzeichen- und Ausbilder-Lehrgängen gilt folgende Regel: Wird ein Lehrgang kurzfristig wegen des Coronavirus von einer Behörde verboten, wird seine Durchführung für den Veranstalter unmöglich. Der Veranstalter wird dann von seiner Verpflichtung zur Durchführung des Lehrgangs befreit. Demgegenüber verliert er aber auch seine Ansprüche auf die Teilnahmegebühr. Eventuell bereits bezahlte Teilnahmegebühren müssen zurückgezahlt werden.

Generell ist für Abzeichen- und Ausbilder-Lehrgänge die EWU Deutschland zuständig. Sie erheben von den Veranstaltern, in der Regel Vereine oder Betriebe, eine Bearbeitungsgebühr. Ob diese im Falle einer Absage erstattet wird, hängt von der Gebührenordnung ab.

- **Welche Schäden drohen einem Veranstalter, wenn eine Veranstaltung wegen des Coronavirus abgesagt werden muss?**

Der wahrscheinlichste Fall eines Schadens sind sogenannte frustrierte Aufwendungen. Diese kommen zustande, wenn ein Veranstalter zur Vorbereitung der Veranstaltung bereits Dinge angeschafft oder Dienstleister beauftragt hat. Teilweise wird sich der

Veranstalter von diesen Verträgen wieder lösen können, weil mit der zwangsweisen Absage der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Anschaffung bzw. Dienstleistung weggefallen ist. In anderen Fällen kann er auf seinen Aufwendungen sitzen bleiben, wenn zum Beispiel bei Vertragsschluss nicht klar war, dass die Anschaffung/der

Auftrag explizit für die Durchführung der Veranstaltung getätigt worden ist oder eine Rückabwicklung schlicht nicht möglich ist. Ein Haftungsschaden wegen Schadensersatzansprüchen von Teilnehmern o.ä. ist dem gegenüber unwahrscheinlich, weil in Fällen höherer Gewalt das erforderliche Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Sonstige Kostenregelungen für Veranstalter ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen mit Dienstleistern und Partnern.

- **Tritt eine Versicherung ein, wenn einem Veranstalter wegen einer Absage der Veranstaltung aufgrund des Coronavirus Schäden verbleiben?**

Das kommt auf die Schadensform im Einzelfall und auch auf das Zustandekommen des Schadens an. Viele Versicherungsbedingungen schließen eine Haftung der Versicherung bei höherer Gewalt allerdings aus. Einzelfragen können letztlich nur von der jeweiligen Versicherung beantwortet werden.

- **Können sich auch Pferde mit dem Coronoravirus infizieren – und kann das Virus generell von Tier zu Mensch und umgekehrt übertragen werden?**

Laut WHO sind mögliche tierische Quellen von COVID-19 noch nicht bestätigt. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass Pferde oder auch Haustiere wie Katzen und Hunde infiziert wurden oder das Virus verbreiten können.

Dazu fehlen nach Angaben des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) derzeit noch tiefere wissenschaftliche Untersuchungen. Am FLI wurden daher erste Experimente zur Empfänglichkeit von Nutztieren wie Schwein und Huhn begonnen.

Mehr dazu:

www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/sars-cov-2-covid-19-umgang-mit-haus-und-nutztieren/

- **Wie sieht es mit der Absage von Turnieren allgemein und A/Q Turnieren aus?**

Aufgrund der derzeitigen Situation wurden bereits in einigen Bundesländern wegen der dort vorgegebenen Veröffentlichungen (grundsätzliche Absage von allen Veranstaltungen bis Ende April – egal wie viele Teilnehmer/Besucher) Turniere der Landesverbände und A/Q Turniere abgesagt.

- **Bereitet sich die EWU Deutschland auf eine Absage der Doppel-Shows und German Open vor?**

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Die Vorbereitungen gehen wie geplant weiter. Die AQ Turniere, Doppelshows und German Open finden erst zu einem späteren Zeitpunkt statt. Es muss abgewartet werden, wie sich die Situation weiterentwickelt.

- **Allgemeine Informationen zum Coronavirus:**

- Generell sollten gewisse Hygienemaßnahmen beachtet werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html
- Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- Seiten der WHO: www.who.int/health-topics/coronavirus
- Seiten des Bundesgesundheitsministeriums: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html

Update: 13.03.2020